

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 31/07 BH

L 8 AL 10/07 (Bayerisches LSG)
S 35 AL 382/02 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin,

beigeladen:

AOK Sachsen-Anhalt - Kundencenter Magdeburg -,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. November 2007
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache jetzt noch die Verurteilung der Beklagten zu Folgenersatz und Schmerzensgeld.
- 2 Der Kläger stand bei der Beklagten im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld im Arbeitslosenhilfe (Alhi)-Bezug.
- 3 Auf Ersuchen der Beigeladenen erklärte die Beklagte die Verrechnung mit rückständigen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ab dem 1. Februar 2002 (Verfügung vom 21. Februar 2002, Widerspruchsbescheid vom 16. April 2002). Hiergegen erhob der Kläger Klage mit dem Begehren, die Verrechnung bis zur Bestandskraft eines Verrechnungsbescheides zu unterlassen. Gleichzeitig erhobene Klagen seiner Ehefrau und Tochter sind in anderen Kammern des Sozialgerichts (SG) anhängig geworden.
- 4 Das SG hat die Bescheide vom 21. Februar und 16. April 2002 aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, zwar sei die Verrechnungserklärung kein Verwaltungsakt. Der Kläger sei aber allein durch die Existenz des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung ergangenen formellen Verwaltungsakts beschwert, die Forderung der Beigeladenen im Übrigen nicht hinreichend bestimmt und auch nicht bestands- bzw rechtskräftig festgestellt (Urteil vom 6. Oktober 2006). Mit seiner Berufung hat der Kläger die Wiederaufnahme eines Verfahrens vor dem Landessozialgericht (LSG) unter dem Aktenzeichen L 8 AL 224/04, die Teilaufhebung des erstinstanzlichen Urteils und die Verbindung dieser Verfahren mit dem weiteren Verfahren S 35 AL 964/03 zur (umfassenden) Verurteilung der Beklagten in Form von Folgenersatz und Schmerzensgeld aus vorenthaltener bzw verspäteter Alhi angestrebt. Das LSG hat die Berufung mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe in der ersten Instanz voll obsiegt. Soweit das SG im Rahmen seines Ermessens über Verbindung oder Trennung von Verfahren nur über die Verrechnung entschieden habe, sei dies nicht mit der Berufung überprüfbar. Den jetzigen Antrag habe er jedenfalls vor dem SG nicht gestellt, sodass das LSG funktionell unzuständig sei (Beschluss vom 14. November 2007).
- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision beabsichtigt der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde und hat zu diesem Zweck Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Die erstinstanzliche Verfahrensleitung habe dazu geführt, dass er nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen können. Deshalb habe er nicht schon damals seine Klage um den erst im Berufungsverfahren gestellten Antrag erweitern können.



II

- 6 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 7 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe darlegen oder bezeichnen könnte (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Insbesondere bedarf es keiner abschließenden Beurteilung, ob die anscheinend konkludent erfolgte Verfahrenstrennung und die Nichtanordnung des persönlichen Erscheinens in der ersten Instanz eine in der zweiten Instanz fortwirkende Gehörverletzung begründen kann, zudem, wenn der Kläger sich selbst anderweit (zB schriftlich) hätte Gehör verschaffen können (hierzu BSG, Beschluss vom 21. Juli 2006 - B 11a AL 283/05 B). Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, eine Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG NJW 1997, 2745; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Das ist hier der Fall.
- 8 Streitgegenstand des Verfahrens könnte allein das (weitere Verfahren mit einbeziehende) Begehren auf Schadensersatz sein, nachdem der Kläger mit seiner gegen die Verrechnung gerichteten Klage vor dem SG voll obsiegt hat. Dass das LSG von seiner funktionellen Unzuständigkeit für das erst in der zweiten Instanz geltend gemachte Schadensersatzbegehren ausgegangen ist, unterliegt keiner Beanstandung. Denn abgesehen von der Zuständigkeit als Berufungsgericht (§ 29 SGG) ist das LSG nur ausnahmsweise auch erstinstanzlich zuständig und im Falle einer ersetzenden Klageänderung (§§ 99 Abs 1, 153 Abs 1 SGG) - wie hier - jedenfalls nur dann, wenn die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung überhaupt zulässig war (vgl BSG, Urteil vom 8. November 2001 - B 11 AL 19/01 R). Insoweit hat die Vorinstanz indessen zutreffend darauf abgestellt, dass der Kläger nicht mehr beschwert war, nachdem das SG zu seinen Gunsten entschieden hatte und in diesem Zusammenhang nicht nur die angegriffenen Bescheide aufgehoben, sondern auch die Verrechnung im Übrigen für rechtswidrig erklärt hatte. Dies wäre auch im Revisionsverfahren zu beachten.
- 9 Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts war daher abzulehnen.

